



# Verhaltensregeln

## für hauptamtliche Mitarbeiter/-innen in Werken der Gesellschaft der Salesianer Don Boscos, Österreichische Provinz

---

1. Körperliche Berührungen beim Begrüßen, Ermuntern, Trösten (bei Verletzungen, Traurigkeit oder Heimweh) oder Anbieten von Geborgenheit dürfen sich nicht an den eigenen Bedürfnissen orientieren und müssen der Altersstufe der Kinder und Jugendlichen angemessen sein.
2. Wenn Einzelgespräche notwendig sind, sind diese in einem von außen leicht beobachtbaren Raum oder zumindest in den offiziell dafür vorgesehenen Räumlichkeiten durchzuführen. Es ist im eigenen Interesse, nach dem Gespräch eine unabhängige Person über das stattgefundene Gespräch zu informieren. Einzelgespräche dürfen nicht dafür benützt werden, um sich Kindern und Jugendlichen auf unangemessene Weise zu nähern und in der Folge eigene körperliche Bedürfnisse zu befriedigen.
3. Jede Art von körperlicher Disziplinierung ist selbstverständlich verboten!
4. Wenn jemand bei sich eine persönliche und/oder körperliche Anziehung durch Kinder und Jugendliche wahrnimmt, sind die Grenzen der Betreuungsaufgabe einzuhalten. Darüber hinaus ist so rasch als möglich für die weitere Betreuung des/der Minderjährigen durch jemand anderen zu sorgen.  
Die Inanspruchnahme einer beratenden bzw. therapeutischen Hilfe wird dringend empfohlen.
5. Eine exklusive Beziehung mit einem/-r Minderjährigen ist verboten.
6. Finanzielle Zuwendungen oder Geschenke an einzelne Kinder oder Jugendliche, die in keinem nachvollziehbaren und angemessenen Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe stehen, sind zu unterlassen.
7. Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Material ist darauf zu achten, dass diese altersadäquat erfolgt und für Kinder und Jugendliche geeignet ist. Sprache, Wortwahl und Bilder sowie jede Art von persönlicher Interaktion oder Unterhaltung sollen ebenfalls altersadäquat und den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen angepasst erfolgen.
8. Bei der Tätigkeit ist das Jugendschutzgesetz in der für das jeweilige Bundesland geltenden Form zu befolgen.
9. Ausflüge und mehrtägige Reisen (z.B. Lager, Skikurse, Landschulwochen) mit Kindern dürfen nur mit einer zusätzlichen Begleitperson durchgeführt werden. Bei mehrtägigen gemischtgeschlechtlichen Unternehmungen müssen Begleitpersonen beiderlei Geschlechts dabei sein. Bei Unternehmungen mit Kindern oder Jugendlichen ist klar zu kommunizieren, ob es sich um eine Aktion im Rahmen einer Schulveranstaltung, der Kinder- u. Jugendpastoral / Erziehung oder um eine andere private Unternehmung handelt.
10. Es ist zu vermeiden, sich in Schlaf-, Sanitärräumen und dergleichen allein mit einem Kind oder Jugendlichen aufzuhalten, außer die Betreuungstätigkeit erfordert dies (krankes/-r, verletztes/-r Kind oder Jugendlicher). Diese besonderen Situationen sind im Team zu besprechen bzw. vorher grundsätzlich zu klären.
11. Das Beobachten oder Fotografieren von Kindern und Jugendlichen beim An- oder Auskleiden bzw. in unbekleidetem Zustand (z.B. in Sanitärräumen o.ä.) ist zu unterlassen. Kindern beim Gummistiefel ausziehen, Jacke anziehen und dgl. zu helfen ist natürlich erwünscht.
12. Bei Übernachtungen mit Kindern im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Lagern in Mehrbettzimmern oder Schlaflagern haben die Begleitpersonen getrennte Betten, Campingliegen, Matratzen und Schlafsäcke in einem eigenen Bereich des Raumes zu benutzen.
13. Kinder oder Jugendliche im privaten Wohnbereich übernachten zu lassen, ist verboten.